

54. 1. Kann dem Gläubiger, der auf Grund erfolgter Pfändung und Überweisung eine auf Vertrag beruhende Rentenforderung des Schuldners einlagt, von dem Drittschuldner in diesem Prozesse die Einwendung entgegengesetzt werden, daß die Rente nach dem Vertragswillen an die Person des Schuldners geknüpft sein sollte, und daß deshalb die Pfändung unwirksam sei; oder muß der Drittschuldner diese Einwendung auf dem Wege des § 766 Z.P.D. geltend machen?

2. Zur Frage der Berechnung der Verzugszinsen einer gepfändeten und dem Gläubiger überwiesenen Rentenforderung.

Z.P.D. §§ 766, 850, 851.

B.G.B. §§ 288, 399.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. Juni 1907 i. S. Pf. B. (Rl.) w. P. u. Gen. (Bell.). Rep. VII 410/06.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Klägerin stand gegen den Beklagten zu 1 eine ihr durch rechtskräftiges Urteil zugesprochene Forderung zu. Die Beklagte zu 2 war als Bürgin des Beklagten zu 1 durch rechtskräftiges Urteil zur Zahlung an die Klägerin verurteilt worden. Durch einen mit den Beklagten zu 1 und 2, deren Ehe damals noch bestand, am 8. Januar 1900 geschlossenen schriftlichen Vertrag hatte sich der Beklagte zu 3, Vater der Beklagten zu 2, verpflichtet, dieser „weiterhin als elterliche Beihilfe und als Alimente eine Rente zu bewilligen. . .“ Durch Beschluß des Amtsgerichts ist diese Rentenforderung, insoweit sie den Betrag von 1500 M jährlich übersteigt, für die Klägerin gepfändet und dieser zur Einziehung überwiesen worden. Durch das Berufungsurteil ist P. (der Beklagte zu 3) verurteilt worden, von der Rente einen Betrag von monatlich 75 M an die Klägerin bis zu deren Befriedigung zu zahlen.

Der Revision des Beklagten P. wurde stattgegeben.

Aus den Gründen:

. . . „Der Beklagte P. hatte geltend gemacht, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, auf den sich die Klägerin berufe, unwirksam sei, weil die Rentenforderung der Pfändung nicht unterliege, da sie nichts anderes sei als der durch Vertrag geregelte, auf gesetzlicher

Vorschrift beruhende Unterhaltsanspruch der Tochter gegen ihren Vater (§ 850 Abs. 1 Ziff. 2 B.P.D.). Das Berufungsgericht hat diese Einrede für sachlich unbegründet erklärt, weil nach seiner Feststellung die Rente als Ausstattung versprochen, der Anspruch auf die einzelnen Rentenbeträge also nicht Unterhaltsanspruch sei. Abgesehen hiervon hat das Berufungsgericht aber auch ausgeführt, daß dem Beklagten B., wenn er als Drittschuldner die Einwendung aus § 850 a. a. D. überhaupt erheben könne, hierzu nur derselbe Weg offen stehe, den die Schuldnerin selbst dafür haben würde, nämlich der durch § 766 B.P.D. geordnete Weg der Vorstellung bei dem Vollstreckungsgerichte, und gegen dessen Entscheidung der Weg der Beschwerde. Diese Ausführung ist bezüglich der in § 850 vorgeschriebenen prozessualen Beschränkungen der Pfändbarkeit nicht zu beanstanden. Sie steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang; es genügt der Hinweis insbesondere auf die Urteile vom 29. Oktober 1894, Entsch. in Zivill. Bd. 34 S. 380, vom 22. Oktober 1897, Entsch. in Zivill. Bd. 40 S. 366, vom 29. Oktober 1900, Jur. Wochenschr. 1900 S. 839 Nr. 3.

Der Beklagte B. hatte aber die Unpfändbarkeit nicht allein auf die prozessuale Bestimmung des § 850 a. a. D. begründet, sondern auch aus seiner eigenen materiellen Rechtsstellung hergeleitet, indem er, wie aus seinem in den Tatbeständen der Urteile der Vorinstanzen wiedergegebenen Vorbringen zu entnehmen ist, geltend machte, daß er durch den Vertrag vom 8. Januar 1900 seiner Tochter nur eine an ihre Person geknüpfte, höchstpersönliche Forderung eingeräumt habe, zu Leistungen daraus also nur an sie, nicht an Dritte, verpflichtet sein könne. Damit machte der Beklagte nicht das geltend, was in § 766 B.P.D. als „Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung . . . betreffen,“ bezeichnet und auf den dort geordneten Weg gewiesen ist, sondern er erhob eine Einwendung gegen das Forderungsrecht selbst, wie es die Klägerin auf Grund der Pfändung und Überweisung nunmehr in ihrer Person glaubt geltend machen zu können. Auf eine Einwendung dieser Art bezieht sich die vorhin erwähnte Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht. Es ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, aus dem diese Einwendung nicht im Prozesse sollte erhoben werden können. Sie bedurfte deshalb sachlicher Prüfung und Entscheidung, die das Berufungsurteil vermischen läßt.

Soll diese Prüfung etwa in dem in den Entscheidungsgründen enthaltenen Satze: „Eine analoge Anwendung der Grundsätze über den Baugeldvertrag ist schon wegen der Besonderheiten, die sich aus der Natur dieses Vertrages ergeben, ausgeschlossen,“ erblickt werden, so wird damit jedenfalls nicht das getroffen, worauf es ankommt. Nicht lediglich aus dem Gesichtspunkt einer entsprechenden Anwendbarkeit der Grundsätze vom Baugeldvertrage, sondern vor allem nach der eigenen Natur des von dem Beklagten P. geltend gemachten Rechtes war die Einrede zu prüfen. Zur Nachholung dieser Prüfung auf Grund erneuter mündlicher Verhandlung mußte hiernach, unter entsprechender Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird im Zusammenhange mit dem behaupteten höchst persönlichen Charakter der Rentenforderung auch zu untersuchen haben, ob nicht die Voraussetzung des § 399 B.G.B. zutrifft, und welche Beurteilung sich bejahendfalls daraus für die Einrede des Beklagten P. ergibt, wobei freilich auch die Bestimmung des § 851 Abs. 2 B.P.O. zu berücksichtigen sein wird.

Nicht zu beanstanden ist, wie schließlich noch bemerkt werden muß, die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Verzugszinsen, die der Beklagte P. von den einzelnen Rentenbeträgen entrichten mußte, falls er diese an die Klägerin zu zahlen hätte, aber bei Fälligkeit nicht zahlte, nicht auf die Forderung der Klägerin anzurechnen wären. Der Anspruch auf diese Verzugszinsen würde erst in der Person der Klägerin entstehen, seinen Grund lediglich in dem Verzuge des Beklagten P. ihr gegenüber haben. Diese Zinsen würden die Vergütung für den Schaden bilden, den der Gläubiger, wie das Gesetz (§ 288 B.G.B.) ohne weiteres annimmt, durch das in dem Verzug enthaltene Verschulden erleidet. Es fehlt an jeder gesetzlichen Grundlage für die Annahme des Landgerichts, daß die Klägerin sich auch das, was sie an Vergütung solcher Art erhielt, auf ihre zur Vollstreckung stehende Forderung anrechnen zu lassen hätte. Der in dieser Hinsicht gegen das Berufungsurteil erhobene Revisionsangriff ist unbegründet. Nur bezüglich derjenigen Verzugszinsen, die etwa der Beklagte P. von rückständigen Rentenbeträgen bereits seiner Tochter schuldig geworden wäre, und die mit diesen Beträgen durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß mit ergriffen wären, müßte eine andere Beurteilung eintreten.“